

H 64/44
J 72/44

*I m N a m e n
d e s D e u t s c h e n V o l k e s !*

In der Strafsache gegen

- 1.) den Bautechniker Otto Ernst Andreasch, geboren am 15. Februar 1921 in Wien, wohnhaft in Wien, Ignazgasse 29/19a,
- 2.) den Bauabrechner Otto Franz Max Horn, geboren am 17. Mai 1923 in Wien, wohnhaft in Wien, Weintraubengasse 9/9,
- 3.) den Angestellten Hans Hwerka, geboren am 1. August 1920 in Wien, wohnhaft in Wien, Lindengasse 10,
- 4.) den Hilfsschlosser Robert Pollak, geboren am 14. Dezember 1919 in Wien, wohnhaft in Wien, Bergsteiggasse 54/11/7,
- 5.) den Kalkulanten Kurt Bauer, geboren am 4. Juli 1923 in Wien, wohnhaft in Wien, Hauptstr. 132/19,
- 6.) den kaufmännischen Angestellten Egon Schlesinger, geboren am 12. März 1920 in Wien, wohnhaft in Wien, Arndtstr. 87,
- 7.) den Dipl. Kaufmann Adolf Hübner, geboren am 2. August 1918 in Wien, wohnhaft in Wien, Zolagasse 22,
- 8.) den Rastrierlehrling Kurt Schulhof, geboren am 16. April 1927 in Wien, wohnhaft in Wien, Ortlieb-gasse 10/9,
- 9.) den Kontoristen Kurt Pollak, geboren am 17. Februar 1924 in Wien, wohnhaft in Wien, Bergsteiggasse 54/7,
- 10.) die Stenotypistin Herta Zorn, geboren am 23. März 1925 in Wien, wohnhaft in Wien, Brigittenauerlände 22/19,
- 11.) die Textilzeichnerin Hildegard Grünholz, geboren am 11. März 1921 in Wien, wohnhaft in Wien, Zirkusgasse 28/8,
- 12.) den Kraftfahrer Ernst Komaretho, geboren am 28. Juni 1922 in Wien, wohnhaft in Wien I, Neutorgasse 13,

*sämtlich zurzeit in Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,
hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 20./21. September 1944, an welcher teilgenommen haben*

als Richter:

- Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitz,*
- Landgerichtsdirektor Dr. Münstermann,*
- Kreisrichter Fischer,*
- Reichsrichter Dr. Ilz,*
- Vizeadmiral z.V. von Heimburg,*

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsdirektor Dr. Lenhardt,

für Recht erkannt:

- I. Die Angeklagten Andreasch, Horn, Wewerka, Robert Pollak, Bauer, Schulhof und Kurt Pollak haben in Wien vom Mai bis September 1943 durch Beteiligung an der Wiener Mischlingsliga, die den Zweck der Besserstellung der jüdischen Mischlinge verfolgte, den gewaltsamen Umsturz vorbereitet, Horn auch noch im Jahre 1944.

Die Angeklagten Andreasch, Horn, Wewerka und Robert Pollak waren hierbei führend, während die Angeklagten Bauer, Schulhof und Kurt Pollak nur Mitläufer waren.

Diese genannten Angeklagten werden wegen organisatorischer Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt, und zwar Andreasch, Horn, Wewerka und Robert Pollak zu je sechs Jahren Zuchthaus und je sechs Jahren Ehrenrechtsverlust, Bauer zu drei Jahren Zuchthaus und drei Jahren Ehrenrechtsverlust,

Schulhof als Jugendlicher zu einem Jahr Jugendgefängnis, Kurt Pollak zu zwei Jahren sechs Monaten Zuchthaus und zwei Jahren Ehrenrechtsverlust.

- II. Die Angeklagten Schlesinger, Hertha Zorn und Hildegard Grünholz haben von dem hochverräterischen Vorhaben des Angeklagten Horn und der Wiener Mischlingsliga glaubhafte Kenntnis erhalten, es aber unterlassen, der Behörde Anzeige zu erstatten. Es werden deshalb verurteilt Schlesinger zu zwei Jahren Gefängnis, Hertha Zorn und Hildegard Grünholz zu je einem Jahr sechs Monate Gefängnis.

- III. Den Angeklagten Hübner und Komaretho ist nicht nachgewiesen, daß sie sich an den hochverräterischen Bestrebungen der Wiener Mischlingsliga beteiligt oder von diesen auch nur glaubhafte Kenntnis erlangt haben. Sie werden daher freigesprochen.

- IV. Von der erlittenen Schutzhaft werden angerechnet dem Angeklagten Robert Pollak sieben Monate, den übrigen Angeklagten je sechs Monate.

- V. Die Kosten des Verfahrens haben die verurteilten Angeklagten zu tragen mit Ausnahme der ausschließbaren Kosten, die durch das Verfahren gegen die beiden freigesprochenen Angeklagten Hübner und Komaretho entstanden sind. Diese Kosten hat die Reichskasse zu tragen.

waren
öfter
ge un
gelan
aller
Misch
chen
Lehar
hiene:
insbe
maßgel
traute
und gl
I
zu ver
würden
des Ja
te von
klagte
Repräse
dem Ser
einem
12. 1. 19
staatli
in lega
linge e
in der
zum Sie
ob es s
tiges
Ermittli
ruf des
er stark

G r u n d e

A. Die Wiener Mischlingsliga (WML).

Die Angeklagten sind jüdische Mischlinge, Andreasch und Horn waren im gleichen Betriebe beschäftigt. Sie unterhielten sich des öfteren über die wirtschaftliche und kulturelle Lage der Mischlinge und waren sich in dem Wunsche, zu besseren Lebensbedingungen zu gelangen, einig. Zu diesem Zwecke erwogen sie einen Zusammenschluß aller Mischlinge in Wien. Anfang 1943 lernten sie den angeklagten Mischling Hewerka kennen. Dieser glaubte, durch seine geschäftlichen Beziehungen zu dem mit einer Jüdin verheirateten Komponisten Lehar und zu dem früheren Wiener Kulturreferenten und jetzigen Wiener Bürgermeister Blaschke etwas erreichen zu können. Man dachte insbesondere daran, mit Hilfe der genannten Personen Gesuche an maßgeblicher Stelle vorlegen zu können. Ohne solche Rückenbedeckung traute sich keiner der Angeklagten, ein Gesuch zu unterschreiben, und glaubte keiner an den Erfolg eines Gesuches.

In der Meinung, den Wünschen der Mischlinge mehr Nachdruck zu verleihen, wenn sie von der Gesamtheit der Mischlinge geäußert würden, beschlossen die drei Angeklagten, in den ersten Monaten des Jahres 1943, die Wiener Mischlingsliga zu gründen. Diese sollte von dem Angeklagten Andreasch als Generalsekretär, dem Angeklagten Horn als Kulturreferenten und dem Angeklagten Hewerka als Repräsentationssekretär geführt werden. Der Angeklagte Horn hat dem Senat in der Hauptverhandlung den stenographischen Entwurf zu einem Aufruf an alle Mischlinge und alle Mitglieder der WML vom 12.3.1943 vorgelegt. Nach diesem Aufruf war beabsichtigt, die staatliche Anerkennung der WML zu beantragen und ausschließlich in legaler Weise für das Ziel einer Besserung der Lage der Mischlinge einzutreten. Der Entwurf schließt mit dem in der Folgezeit in der Liga üblichen Ruf: "Durch den Willen zur Tat! Durch die Tat zum Sieg! Es lebe die Freiheit!". Allerdings bleibt es fraglich, ob es sich bei diesem Entwurf nicht um ein nachträglich angefertigtes Machwerk handelt. Denn der Angeklagte Horn hat während des Ermittlungsverfahrens so wenig wie andere Angeklagte diesen Aufruf des Generalsekretärs erwähnt, obwohl ihm klar sein mußte, daß er stark entlastend wirken würde. Der Angeklagte Horn hat auch nicht

Pollak,
n Mai
er Misch-
jüdischen
rbereitet,

d Robert
agten
ren.
rganisato-
und zwar
sechs
verlust,
Innenrechts-

zfangnis,
aus und

ldegard
aben des
glaubhafte
örde Anzeige

Jahr sechs

nachgewiesen,
ngen der
auch nur
iäher freige-

et
en übrigen

en Angeklag-
Kosten, die
ochenen Ange-
Diese Kosten

nicht aufgeklärt, wie der Entwurf in die Hände seines Verteidigers gekommen ist. Immerhin haben in der Hauptverhandlung auch einige andere Angeklagte einen Aufruf dieses Inhalts zu kennen behauptet.

Vom 13.3.1943 datiert ein Aufruf des Repräsentationssekretärs Wewerka an alle Mitglieder. Diesen hat Wewerka nach seinem Geständnis in der Hauptverhandlung selbst entworfen, und Horn hat ihn mit Zusätzen versehen. In dem Aufruf werden die Mitglieder um Unterstützung und Vertrauen gebeten, ohne daß die Ziele der Liga oder die Aufgaben des Repräsentationssekretärs irgendwie umrissen werden. Auch dieser Aufruf schließt mit dem nach Wewerkas Angabe von Horn hinzugesetzten Ruf: "Durch den Willen zur Tat! Durch die Tat zum Sieg! Es lebe die Freiheit!"

Zu dieser Zeit war bereits von dem Angeklagten Horn der Angeklagte Bauer für die Liga geworben worden. Dieser kannte den flüchtigen Mitangeklagten Zorn. Auf Bauers Bitte veranlaßte Zorn seine Schwester, die Angeklagte Herta Zorn, mit Bauer zu Wewerka zu gehen, um dort den Aufruf des Repräsentationssekretärs auf der Maschine des Angeklagten Horn zu schreiben. Herta Zorn kam dem Wunsch nach und schrieb bei Wewerka den Aufruf des Repräsentationssekretärs nach dem Diktat des Angeklagten Horn.

Im Zuge des weiteren Ausbaues der Organisation der Wiener Mischlingsliga beschloßen die Angeklagten Andreasch, Horn und Wewerka, ein "Prädikat" "aktiv" einzuführen. Das hierüber abgefaßte Schriftstück wurde ebenfalls von der Angeklagten Zorn auf der Schreibmaschine nach Diktat geschrieben und lautet wie folgt:

" Betr.: Prädikat aktiv.

Der Führungsnachwuchs unserer Bewegung soll aus einem natürlichen Ausleseprojekt der Fähigsten, einsatzbereitesten und opferwilligsten Leute hervorgehen. Es muß und wird verhindert werden, daß wir dazu übergehen zu erklären, wenn wir eine Funktion zu vergeben haben "Ja, er mag ja ganz geeignet sein, aber wir haben keinen geeigneteren". Ich habe mich aus diesem Grunde entschlossen, von vornherein eine Funktionsreserve zu schaffen und zwar in der Form, daß wir die fähigsten Leute noch vor einem unmittelbaren Bedarf an Funktionären erkennbar gegenüber den anderen Mitgliedern herausheben. Ich ordne daher nach vorheriger Stellungnahme des Repräsentations-

tations-

Namen:
Durch
ten Ze
Angekl
Zusam
chen 2
Mischl
liche
zen, s
aufzus
such z
daß au
Si
er mit
ten Aus
Folen i
glaubte
nicht j
In
den Ang

nes Verteidiger
ng auch einige
ennen behauptet
tationssekretär
h seinem Gestän
Horn hat ihn mit
eder um Unter-
der Liga oder
le umrissen wer-
erkas Angabe von
! Durch die Tat
en Horn der Ange
kannte den
veranlaßte Zorn
auer zu Hewerka
ekretärs auf den
Zorn kam dem
es Repräsentati

on der Wiener
sch, Horn und
hierüber abge-
agten Zorn auf
autet wie folgt

ig soll aus
Fähigsten,
en Leute hervor-
den, daß wir
eine Funktion
s geeignet sein,
Ich habe mich
vornherein eine
r. in der Form,
einem unmittel-
bar gegenüber
. Ich ordne
des Repräsen-
tations-

tationssekretärs an:

- 1.) Zur Kenntlichmachung der auf Grund ihres bisherigen Verhaltens und ihrer bisherigen Leistungen in der Liga für besondere Aufgaben geeigneten Mitglieder wird das Prädikat aktiv geschaffen. Dieses ist neben einem Kennzeichen auch als Ehrenzeichen zu werten.
- 2.) Das Prädikat aktiv wird an Mitglieder der Liga verliehen, die in ihrem Aufgabebereich eine überdurchschnittliche Dauerleistung vollbracht haben und durch ihren Charakter die Gewähr geben, diese auch weiterhin aufrecht zu erhalten. Das Prädikat erlischt nach Ablauf von zwei Monaten, falls es nicht von mir oder dem von mir hierzu Bevollmächtigten neuerlich bestimmt wird.
- 3.) Als äußerliches Kennzeichen wird von den Besitzern des Prädikats aktiv im linken Knopfloch ein ca. 3/4 cm langer Pfeil getragen. Das Tragen dieses oder eines ähnlichen Zeichens ist allen übrigen Mitgliedern verboten."

Inzwischen setzte eine eifrige Werbung von Mitgliedern ein. Namentlich betätigte sich in dieser Richtung der Angeklagte Horn. Durch den Angeklagten Bauer lernte Horn den flüchtigen Angeklagten Zorn und durch diesen, vielleicht schon im Februar 1943, den Angeklagten Schlesinger kennen. Er setzte dem Schlesinger bei Zusammenkünften auseinander, daß an einen zwangsweisen staatlichen Zusammenschluß aller Mischlinge gedacht würde und daß die Mischlinge Leistungen vollbringen müßten, um Anspruch auf staatliche Anerkennung zu erlangen. Um Schlesinger besonders anzureizen, sprach er ihm auch von der Absicht, motorisierte Kolonnen aufzustellen. Der Angeklagte Andreasch, der bei dem Werbungsversuch zugegen war, benutzte die Gelegenheit zu dem Hinweis darauf, daß auch Mischlinge zur Umsiedlung gelangten.

Schlesinger lehnte ab, der Mischlingsliga beizutreten, weil er mit einer Frau zusammenlebt und kein Interesse an den geplanten Ausflügen hatte, durch seine Teilnahme an den Feldzügen gegen Polen und Frankreich sich auch schon Verdienste erworben zu haben glaubte und im übrigen die Pläne der "jungen unüberlegten Buben" nicht für ernst und durchführbar hielt.

Immerhin unterrichtete Schlesinger alsbald seinen Freund, den Angeklagten Hübner von dem, was er erfahren hatte. Als Hübner

ihn

ihn kurze Zeit darauf abholen wollte, traf er bei ihm den Angeklagten Horn. In einem Kaffeehause wurde das Mischlingsproblem zu dritt erörtert. Der Versuch Horns, Hübner für die WML zu gewinnen, scheiterte, da Hübner die Liga für zwecklos hielt und glaubte, das Mischlingsproblem würde nach dem Kriege ohnehin geregelt werden. Als Verheirateter hatte auch er an den geplanten Ausflügen kein Interesse, und auch er glaubte, sich in der Vergangenheit genügend Verdienste erworben zu haben.

Um diese Zeit war Hübner mit dem Angeklagten Robert Pollak bekannt geworden, der ihm durch sein gedrücktes und verzweifelttes Wesen auffiel. Nachdem er erfahren hatte, daß Pollak unter seiner Abstammung von einem jüdischen Vater litt, hielt er es für gut, ihn auf die Wiener Mischlingsliga aufmerksam zu machen. Er glaubte, daß Pollak auf deren Ausflügen in der Aussprache mit Menschen, die gleich ihm das Los des Mischlings zu tragen hätten, sein Gleichgewicht wieder finden würde.

In Robert Pollak gewann die Mischlingsliga eine höchst aktive Persönlichkeit. Im Mai 1943 kam es in der Wohnung von Wewerka zu einer eingehenden Aussprache zwischen Andreasch, Horn, Wewerka und Robert Pollak. In dieser wurde beschlossen, bei der Verfolgung der Ziele der Liga vor umstürzlerischen Methoden nicht zurückzuschrecken, nachdem Wewerkas "Beziehungen" zu keinem Ergebnis geführt hatten. Der Angeklagte Andreasch setzte auseinander, daß die WML zu klein wäre, um selbst einen Umsturz herbeizuführen, und daß man sich daher anderen Gruppen anschließen müsse die auch den Umsturz erstrebten. Es sei dabei gleichgültig, ob man mit den Kommunisten oder den Monarchisten zusammengehe. Die Mitglieder der Liga hätten sich bereit zu halten und schon jetzt bei jeder Gelegenheit gegen den Nationalsozialismus kämpferisch Stellung zu nehmen. Dem stimmten die Angeklagten Horn, Wewerka und Robert Pollak zu.

Hand in Hand mit der Wahl des illegalen Weges zur Erreichung der Ziele der WML ging die militärische Organisation der WML. Der Generalsekretär Andreasch nannte sich fortan Kommandeur und Oberstabsleiter; Horn wurde Stabsleiter und alsbald zum Oberstabsleiter befördert, Wewerka Kolonnenführer und Oberstabsleiter. Es wurden Gruppen von 7-8 Mitgliedern gebildet und Gruppenführern unterstellt. Die weiblichen Mitglieder sollten zu Krankenpfle

k
k

S

S

M

fl

de

(l

wi

ge

te

Es

sp

aru

im

bei

auc

geh

Fan

tun

ger

gli

daß

der

Grup

Sept

zwis

Poll

fluc

wegg

könn

schu

Natio

kenpflegerinnen ausgebildet werden, damit sie Verwundete pflegen könnten.

Die Einziehung von Beiträgen war schon vorher begonnen worden. Sie wurde fortgesetzt. Aus den Beiträgen wurden Sportgeräte angeschafft, z.B. eine Stoppuhr für 35 RM gekauft, und mittellose Mitglieder auf den Ausflügen unterstützt. Wewerka, dem die Kassenführung übertragen war, beschaffte einige Abzeichen mit dem Wappen der Stadt Wien, die an einen Teil der Mitglieder verteilt wurden. (Daß Wewerka diese oder andere Abzeichen selbst hergestellt hätte, wie die Anklageschrift annimmt, ist nicht erwiesen).

Auf den Ausflügen, die gruppenweise stattfanden, wurde Sport getrieben und politische Gespräche geführt. An den letzteren beteiligten sich namentlich die Angeklagten Andreasch und Horn. Es war ferner beabsichtigt, Schulungsblätter kulturellen und sportlichen Inhalts herauszugeben.

Eine der Gruppen übernahm der Angeklagte Robert Pollak, eine andere ein gewisser Miniböck. Als Mitglieder warb Robert Pollak im Laufe des Sommers seinen Bruder Kurt Pollak und Schulhof, die beide der Gruppe Miniböck angehörten. Auf seine Veranlassung nahm auch der Angeklagte Komaratho an einem Ausflug teil. Auch die Angeklagte Herta Zorn und die von Horns Braut, der Geltungsjuäin Fanto, geworbene Angeklagte Grünholz beteiligte sich an Veranstaltungen der WML.

Entsprechend dem Plane ihrer Gründer wollte die WML nur jüngere Mischlinge sammeln. Es ist ihr gelungen, insgesamt 40-50 Mitglieder zu finden.

Schon im August 1943 erkannte der Angeklagte Robert Pollak, daß der illegale Weg auch nicht zu dem Ziel einer Besserstellung der Mischlinge führen könne. Er legte deswegen die Führung seiner Gruppe nieder, die von dem Angeklagten Horn übernommen wurde. Ende September 1943 kam es dann zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen Robert Pollak und Andreasch, in deren Verlauf Robert Pollak seinen Austritt erklärte. Andreasch warf dem Pollak Fahnenflucht vor. Pollak verblieb jedoch auf seinem Standpunkt, daß er wegen der Feigheit der Mitglieder der WML nicht daran glauben könne, daß die Ziele der WML verwirklicht werden würden, und daß er auch nicht an dem Tod zahlreicher junger Menschen schuldig werden wolle, wenn es zu einem Kampf mit Waffen gegen den Nationalsozialismus kommen sollte.

Dieser Streit hatte zur Folge, daß Andreasch die WML für aufgelöst

gelöst erklärte und dies allen Mitgliedern bekanntmachte. Er will daran die Warnung vor anderweitiger Betätigung geschlossen haben. Trotz der Auflösung arbeiteten einige Mitglieder für die Ziele der WML weiter. So kam Anfang 1944 ein unbekannter Mischling zu dem Angeklagten Schulhof, um ihn für die Mitarbeit zu gewinnen. (Daß die der Angeklagte Wewerka gewesen ist, hat Schulhof in der Hauptverhandlung nicht bestätigen können.)

Gleichfalls Anfang 1944 unternahm es der Angeklagte Horn, mit dem flüchtigen Angeklagten Zorn Fühlung zu gewinnen. Zorn erschien zu der Zusammenkunft in Begleitung des Angeklagten Schlesinger. Alle drei - Horn, Zorn und Schlesinger - gingen mit Horns Braut Fanto zu der Geltungsjüdin Cohn. Dort erklärte Horn, daß die WML trotz ihrer Auflösung in einem antifaschistischen Verbands weiter arbeite, und bejahte die Frage Schlesingers, ob dies die kommunistische Partei sei, mit dem Hinzufügen, das sei Volksfronttaktik. Er forderte den Angeklagten Zorn zu erneuter Mitarbeit auf.

Die Würdigung dieses durch die Einlassung der Angeklagten erwiesenen Sachverhalts ergibt, daß die Wiener Mischlingsliga nach dem Hinzukommen Robert Pollaks und mindestens seit Mai 1943 den gewaltsamen Umsturz der Verfassung im Zusammenwirken mit anderen illegalen Kreisen vorbereitet hat, um ihr Ziel, die Lösung der Mischlingsfrage, zugunsten ihrer Mitglieder zu erreichen. Daß dieser Weg von vornherein ins Auge gefaßt war, ist dagegen nicht erwiesen. Zwar war der Zusammenschluß der Mischlinge von Anfang an durchaus nicht erlaubt und verstieß vielleicht sogar gegen § 2 des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien. Es muß aber damit gerechnet werden, daß die Mischlinge anfangs glaubten, ihre Wünsche durch Wewerka Beziehungen ausreichend zur Geltung bringen zu können, und daß erst die Erkenntnis der Nutzlosigkeit dieser Beziehungen nach dem Eintritt Robert Pollaks in die WML zu deren Radikalisierung geführt hat.

B. Die einzelnen Angeklagten.

I.) Der Angeklagte Andreasch ist der Sohn eines verstorbenen arischen Speditionsbeamten und einer Jüdin. Er hat nach dem Besuch der Volks- und Hauptschule 4 Semester an einer höheren technischen Lehranstalt studiert, mußte das Studium aber abbrechen, weil sich die wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechterten. Nach dem Umbruch bekam

se. Er will
isen haben.
le Ziele der
ig zu dem An-
en. (Daß dies
r Hauptuer-

te Horn, mit
orn erschien
lesinger.
rns Braut
aß die WML
ande weiter-
lie kommunist
ttaktik. Er
kf.

geklagten er-
ysliga nach
t 1943 den ge-
t anderen ille
g der Misch-
Daß dieser
icht erwiesen.
an durchaus
des Gesetzes
gerechnet wer-
e durch Wewer
, und daß erst
ach dem Ein-
ung geführt ha

es verstorbenen
ach dem Besuch
en technischen
en, weil sich
Nach dem Umbru

bekam

bekam er Arbeit als Hilfsarbeiter, geriet 1940 in den Verdacht kommunistischer Betätigung und wurde 1941 nach einjähriger Haft Hauptrechnungstechniker. In seiner Jugend hat der Angeklagte dem österreichischen Pfadfinderbunde und dem Bund der Kinderjreunde angehört.

Der Angeklagte Andreasch ist einer der Gründer der WML und war als ihr Generalsekretär, Kommandeur und Oberstabsleiter ihr oberster Führer und Organisator. Auf der Zusammenkunft im Mai 1943 hat er klar und eindeutig den illegalen Weg für die WML vorgezeichnet und diesen bis zur Auflösung im September 1943 in vielfachen Besprechungen mit den Funktionären und in politischen Gesprächen mit den Mitgliedern verfolgt.

Der Angeklagte bestreitet im wesentlichen nur, den gewaltsamen Umsturz ins Auge gefaßt zu haben, wird aber durch die klare und glaubhafte Aussage des Angeklagten Pollak eindeutig überführt. Diese Aussage wird noch durch eine Reihe von Einzelheiten unterstützt, die der Angeklagte Andreasch zugeben muß. So hat Andreasch behauptet, daß er bereits Verbindung zu illegalen Verbänden aufgenommen habe, und er vermag sich gegen diese Behauptung lediglich damit zu verteidigen, daß er sagt, sie sei unwahr gewesen. Weiter hat Andreasch den Angeklagten Robert Pollak aufgefordert, mit einem Agenten nach Jugoslawien zu fahren, um dort für die Aufnahme flüchtiger Juden Vorsorge zu treffen. Des weiteren hat er den Vorschlag gemacht, zwecks Feststellung der Wiener Mischlinge aus dem Gebäude des Rates der Ältesten der Juden die Kartei über die Mischehen zu stehlen. Schließlich hat er dem Gruppenführer Robert Pollak vorgeschlagen, die Angehörigen seiner Gruppe mit der Ausforschung der amtlichen Dienststellen und Telefonzellen in der inneren Stadt zu beauftragen. Endlich ergibt die Aussage der Angeklagten Grünholz, daß der Angeklagte Andreasch die weiblichen Mitglieder der WML für die Pflege von Verwundeten ausbilden wollte.

Alle diese Einzelheiten bestätigen, daß Robert Pollaks Aussage wahr ist und daß Andreasch auf den gewaltsamen Umsturz hinarbeiten begonnen hat. Der Angeklagte hat zu diesem Zweck den organisatorischen Zusammenhalt der von ihm gegründeten WML aufrecht erhalten. Er ist daher nach § 83 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 StGB schuldig.

II.)

II.) Der Angeklagte Horn hat einen Juden zum Vater. Dieser war Bankbeamter und angeblich im Weltkriegs Offizier. Die Mutter des Angeklagten, eine pensionierte Lehrerin, ist arisch. Der Angeklagte hat 4 Volks- und 8 Oberschulklassen besucht und 1941 die Reifeprüfung abgelegt. Danach nahm er Stellung als Bauzeichner und war zuletzt Bauabrechner bei derselben Firma wie Andreasch.

Der Angeklagte hat früher dem Pfadfinderbund, ein Jahr lang dem christlich - deutschen Turnverein und von 1933-1936 angeblich einer getarnten HJ-Formation angehört.

Auch der Angeklagte Horn ist Gründer der WML und einer ihrer führenden Köpfe. Er war bei der Besprechung im Mai 1943 zugegen, auf der illegal zu arbeiten beschlossen wurde, hat sich zum Stabs- und Oberstabsleiter ernennen lassen und im August 1943 die Führung der Pollak'schen Gruppe übernommen. Schon vor Mai 1943 war er in der Mitgliederwerbung sehr aktiv gewesen. Im Sommer 1943 hat er dem ihm zugeführten Angeklagten Schulhof gedroht, man werde sich die Mischlinge, die sich weigerten, der Liga beizutreten, für später merken.

Der Angeklagte bestreitet, von der Vorbereitung des gewaltsamen Umsturzes Kenntnis gehabt zu haben, wird aber durch die zugestanden Tatsache seiner Anwesenheit bei der Besprechung im Mai 1943 überführt. Hinzukommt, daß er dem flüchtigen Angeklagten Zorn im Sommer 1943 mitgeteilt hat, daß Mitglieder der Liga verhaftet worden seien und daß er zu deren Unterstützung Geld gefordert hat. Auch das beweist, daß dem Leugnen des Angeklagten kein Wert beizumessen ist.

Die Tat des Angeklagten erschöpft sich aber nicht mit seiner Tätigkeit in der Wiener Mischlingsliga. Der Angeklagte Horn hat Anfang 1944 von neuem für die illegale Arbeit zu werben begonnen. Seine Verteidigung, daß er damals den Angeklagten Zorn lediglich habe ausholen wollen, inwieweit die Mitglieder WML ihre frühere Arbeit fortsetzten, um sie warnen zu können, ist völlig unglaubhaft und durch die Art der von Schlesinger bekundeten Äußerungen Horns widerlegt.

Sowohl durch seine Tätigkeit in der WML wie durch den Werbungsversuch Anfang 1944 hat der Angeklagte den Tatbestand des § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB verwirklicht.

III.)

für
desc
gekl
in d
Tsch
zum
sein
sein
Stud

der
sein
wiese
illeg
Es me
gekl
lich
beste
sprec
doch
setzt
und d
zwing
WML v
werka
nicht
Tätigl
der ft
Verfü
samen
Angeki
Kümme
beweis
ders e
Hewerk
rat (§
I
ten. S

Meser
Mutter da
angeklagte
Hilfsprü-
war zu-
r lang
geblich
r ihrer
gegen, auf
abs- und
rung der
in der
er dem ihm
die Misch-
er merken.
gewaltsame
gestanden
43 über-
im Sommer
rden seien
h das be-
sen ist.
t seiner
rn hat
gegonnen.
ndiglich
rühre.
unglaublich
gen Horns
en Werbung
s § 83 Abs.

III.) Der Vater des Angeklagten Wewerka betreibt eine Anstalt für musikalische Arbeiten. Er war mit einer Jüdin verheiratet und beschäftigt in seinem Betriebe eine Reihe von Mischlingen. Der Angeklagte selbst hat die Volks- und Mittelschule besucht, ist 1938 in die Wehrmacht eingetreten und hat außer an dem Einmarsch in die Tschechoslowakei am Polen- und Westfeldzug teilgenommen. Er wurde zum Gefreiten befördert, erhielt das Panzerabzeichen und wurde wegen seiner Abstammung am 5.11.1940 entlassen. Seither war er im Betriebe seines Vaters tätig und beschäftigte sich nebenher mit musikalischen Studien.

Auch Wewerka ist Gründer der WML und blieb in ihr auch nach der Besprechung vom Mai 1943 an führender Stelle. Das ist trotz seines Leugnens durch die Aussage des Angeklagten Robert Pollak erwiesen. Diese Aussage ergibt insbesondere, daß der Angeklagte den illegalen Weg der WML in vollem Umfange gekannt und gebildet hat. Es mag sein, daß Wewerka bei den vielfachen Besprechungen der Angeklagten, die in der Wohnung seines Vaters stattfanden, gelegentlich durch geschäftliche Angelegenheiten abgerufen worden ist. Es besteht aber kein Zweifel, daß er über den Gegenstand aller Besprechungen stets, wenn nicht durch persönliche Wahrnehmung, so doch durch sofortigen Bericht seiner Tatgenossen in Kenntnis gesetzt worden ist. Der ihm verliehene Titel eines Oberstabsleiters und die Stellung eines Kolonnenführers, die ihm anvertraut wurde, zwingen zu dem Schluß, daß er über die illegalen Absichten der WML vollständig ins Bild gesetzt worden ist. Nach außen trat Wewerka allerdings weniger in Erscheinung. Es hat sich insbesondere nicht bestätigt, daß er an Ausflügen teilgenommen oder eine werbende Tätigkeit entfaltet hat. Dagegen stellte er für die Besprechungen der führenden Mitglieder fortlaufend die Wohnung seines Vaters zur Verfügung. Daraus ergibt sich, daß er die ihm bekannten, auf gewaltsamen Umsturz gerichteten Pläne der WML billigte und förderte. Der Angeklagte Robert Pollak macht ihm zwar zum Vorwurf, daß er unbekümmert um die Interessen der WML auf Urlaub gegangen sei, aber das beweist höchstens, daß Wewerka nicht die Absicht hatte, sich besonders stark für die WML persönlich einzusetzen. Auch der Angeklagte Wewerka ist daher der organisatorischen Vorbereitung zum Hochverrat (§ 83 Abs. 2 Abs. 3 Nr. 1 StGB.) schuldig.

IV. Der Angeklagte Bauer ist der Sohn eines arischen Laboranten. Seine Mutter ist Jüdin. Er hat die Volks-, Mittel- und Oberschule besucht

III.)

besucht und die Reifeprüfung abgelegt. Seither ist er als technischer Beamter tätig.

Nauer ist ein Schulfreund des Angeklagten Horn. Auf dessen Veranlassung trat er Anfang 1943 der WML bei und warb für sie schon damals weitere Mitglieder. Er gibt zu, im Laufe der Zeit von Horn erfahren zu haben, daß die WML einen gewaltsamen Umsturz plante, nahm aber gleichwohl weiterhin an Zusammenkünften und Ausflügen der Mitglieder teil, ließ sich auch von Robert Pollak beauftragen, mit Kurt Pollak in der inneren Stadt Wien örtliche Erkundungen von Dienststellen usw. durchzuführen. Daß er auch zum Gruppenführer bestellt worden ist, hat die Hauptverhandlung dagegen nicht bestätigt. Der Angeklagte ist der organisatorischen Vorbereitung zum Hochverrat schuldig (§ 83 Abs. 2, 3 Nr. 1 StGB.).

V. Der Angeklagte Schlesinger ist der Sohn eines jüdischen Tapezierers und einer Ärterin. Er wurde bis zu seinem 14. Lebensjahre jüdisch erzogen und hat die Volks- und Hauptschule, zeitweilig auch ein Gymnasium besucht. Danach trat er der katholischen Kirche bei und erlernte das Elektrohandwerk. Am 1. Dezember 1938 trat er freiwillig in die Wehrmacht ein und nahm außer am Einmarsch in die Tschecho-Slowakei am Polen- und Westfeldzug teil. Wegen seiner Abstammung wurde er am 22.11.1940 aus der Wehrmacht entlassen. Der Angeklagte unterhält seit mehr als 6 Jahren ein Verhältnis zu einer Ärterin, aus dem ein Kind hervorgegangen ist. Von 1934 bis 1937 war der Angeklagte Mitglied des Jungvolks der VF.

Der Angeklagte Schlesinger hat zu der WML zu einer Zeit Beziehungen unterhalten, zu der diese, soweit nachgewiesen, noch keine hochverräterischen Pläne verfolgte. Ihm kann daher aus seinen Besprechungen mit Horn im Jahre 1943 und aus der Zuführung von Hübner weder der Vorwurf der Vorbereitung zum Hochverrat noch der unterlassenen Anzeige eines hochverräterischen Vorhabens gemacht werden.

Dagegen hat der Angeklagte Schlesinger bei seiner Zusammenkunft mit Horn Anfang 1944 eindeutig davon Kenntnis erlangt, daß Horn mit kommunistischen Kreisen in Verbindung stand und Zorn für die illegale Arbeit zu gewinnen versuchte. Die Kenntnis von diesem hochverräterischen Vorhaben des Angeklagten Horn verpflichtete den Angeklagten Schlesinger zur Anzeige. Wegen der Unterlassung dieser Anzeige ist er aus § 139 StGB. zu bestrafen.

VI.

VI.
Ober
sucht
zeiti
der k
wurde
1937
ne HJ
1940
verwe
Ableg
war a
gekla
Prüfu
mung
zulet.

Verbi
schen
ganger
Pollak
dieser
her fr
straft

V
treter
schied
Haupts
lernt
Hilfss.
de ang.
In
seinem
bereit:
sein Ir
ist, de
durch c
zu den
hinzuge
Bewerke

VI. Der Angeklagte Hübner ist der Sohn eines verstorbenen arischen Obersten und einer Jüdin. Er hat die Volks- und Mittelschule besucht und danach auf der Hochschule für Welthandel studiert. Frühzeitig trat er dem Deutschen Turnerbund bei und betätigte sich in der Kampfzeit in der HJ, der SA und dem NS-Studentenbund. Deswegen wurde er dreimal mit 60, 14 und 90 Tagen Arrest bestraft. Im August 1937 flüchtete er ins Reich. Nach dem Umbruch erhielt er das Goldene HJ-Ehrenzeichen und wurde Mitglied der NSDAP. Vom 28. Februar 1940 bis zum 5. August 1941 war er Soldat, ohne jedoch an der Front verwendet zu werden. Sein jüdischer Bluteinschlag nötigte ihn zur Ablegung der HJ-Ehrenzeichen und zum Austritt aus der Partei und war auch die Ursache seiner Entlassung aus der Wehrmacht. Der Angeklagte, der seit 1940 mit einer Arierin verheiratet ist, hat die Prüfung als Diplomkaufmann abgelegt und ist trotz seiner Abstammung auf Antrag auch zum Doktorexamen zugelassen worden. Er war zuletzt als Betriebswirtschaftler tätig.

Auch der Angeklagte Hübner hat zu der WML nur zu einer Zeit in Verbindung gestanden, während in dieser noch keine hochverräterischen Pläne verfolgt wurden. Es ist auch nach der politischen Vergangenheit dieses Angeklagten nicht anzunehmen, daß er in Robert Pollak einen fanatischen Staatsgegner erkannte und ihn etwa aus diesem Grunde zur WML geschickt hat. Der Angeklagte Hübner war daher freizusprechen, da bei ihm irgendein begründeter Verdacht einer strafbaren Handlung nicht vorliegt.

VII. Der Angeklagte Robert Pollak hat einen jüdischen Vertreter zum Vater, der von der arischen Mutter des Angeklagten geschieden ist. Robert Pollak hat nach dem Besuch der Volks- und Hauptschule, zeitweise auch des Gymnasiums das Friseurhandwerk erlernt und war in diesem Beruf bis 1940 tätig. Dann wurde er als Hilfsschlosser dienstverpflichtet. Er hat dem Bund der Kinderfreunde angehört und sich wiederholt vergeblich zum Militär gemeldet.

Durch Hübner auf die WML hingewiesen, ist Robert Pollak nach seinem Eintritt in die WML alsbald infolge seiner großen Einsatzbereitschaft in eine führende Stellung gelangt. Kennzeichnend für sein Interesse und seine innere Einstellung zu den Zielen der WML ist, daß er sich beinahe schämte, auf Urlaub zu gehen, weil er dadurch die Arbeit für die WML vernachlässigte. Robert Pollak, der zu den Besprechungen zwischen Andreasch, Horn und Wewerka häufig hinzugezogen wurde, erkannte bald, daß die Hoffnungen, die man auf Wewerkas "Beziehungen" setzte, unbegründet waren, und stimmte dem

Vorschläge

VI.

Vorschläge des Andreasch, sich umstürzlerischen Gruppen anzuschließen, begeistert zu. Er hat sich auch als Gruppenführer eifrig betätigt, hat über die Möglichkeit, die Mitglieder der WML durch gemeinsame Beschäftigung fester zusammenschließen, nachgedacht und z.B. seinem Bruder und Bauer den Auftrag zur Erkundung von Dienststellen erteilt. Andererseits konnte er in seiner Betätigung auch Grenzen. So hat er den Vorschlag des Andreasch, Beziehungen zu einem Agenten in Jugoslawien aufzunehmen und die Kartel über die Mischlingsehen zu stehlen, abgelehnt.

Der Angeklagte ist voll geständig. Seine Schuld aus § 83 Abs. 2 Nr. 1 StGB. bedarf keiner weiteren Begründung.

VIII. Der Angeklagte Kurt Pollak, der Bruder Robert Pollaks, hat die Volks- und Hauptschule sowie eine Wirtschaftsschule besucht und ist zuletzt als Kontorist tätig gewesen. Seine Neigungen liegen auf dem Gebiete der Musik. Zeitweise war er zur Technischen Nothilfe eingezogen, mußte jedoch wegen eines Herzleidens wieder entlassen werden.

Seit Juni 1943 nahm er auf Veranlassung seines Bruders an etwa fünf Ausflügen der WML teil, zahlte einige Male Beiträge und führte mit Bauer den Auftrag seines Bruders zur Erkundung von Dienststellen aus. Das gibt er zu. Er räumt auch ein, daß Miniböck öfter politisiert habe.

Der Angeklagte will jedoch von hochverräterischen Plänen der WML nichts gewußt und lediglich einen Musikpartner gesucht haben. Das ist durch die Umstände widerlegt. Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß Kurt Pollak von seinem Bruder nicht voll in die illegalen Ziele der WML eingeweiht worden ist. Seine Betätigung in der WML erfüllt somit den Tatbestand des § 83 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 StGB.

IX. Der Angeklagte Schulhof ist der Sohn eines verstorbenen Juden und einer Arierin und hat selbst bis 1938 dem Judentum angehört. Durch die Gnade des Führers ist er als Mischling 1. Grades anerkannt worden. Er hat die Volks- und Hauptschule sowie zwei Jahre lang eine Maturaschule besucht, bis er im Herbst 1943 als Rastrierlehrling in Arbeit trat. Schulhof gehört seit 1941 der HJ an. Im Spätsommer 1943, damals wenig über 16 Jahre alt, wurde Schulhof durch Robert Pollak mit Horn bekanntgemacht. Unter dem Eindruck der von Horn ausgesprochenen Drohung trat er der WML bei und wurde der

Gruppe

Gr
nah
fäh
wär
run
und
sol
WML
dere

Ange
hara

daß
sein
durc
3 Nr.
durc
dahei
bar n
er zu

stort
anerk
und H
letzt

an ei
Ermit
Angek
geworc
der W
öfter
heit A
der W
geförd
den Be

schlies-
ig be-
rch ge-
cht und
Dienst-
ig auch
zu
er die

Gruppe Miniböck zugeteilt, an deren Zusammenkünften er zweimal teilnahm. Durch Miniböck erfuhr er, daß die Mitgliedschaft der WML gefährlich sei, daß Verhaftungen erfolgt wären, daß aber dafür gesorgt wäre, daß die wahren Führer nicht verraten würden. Auf Aufforderung Miniböcks zahlte er auch zweimal Beiträge in Höhe von einer und zwei Mark, die für Abzeichen und für Häftlinge bestimmt sein sollten. Schließlich erfuhr er von Miniböck, daß die Mitglieder der WML, sich nach ihrem Belieben Gruppenführern anschließen könnten, deren politische Ansicht ihnen genehm wäre.

83 Abs.

Im Februar 1944 trat dann noch einmal ein Unbekannter an den Angeklagten Schulhof mit der Aufforderung zur illegalen Betätigung heran. Jedoch kam es zu keiner Aussprache.

Pollaks,
le besuch
gen lie-
ischen
wieder

Der Angeklagte, der voll geständig ist, hat hiernach gewußt, daß die WML den gewaltsamen Umsturz vorbereitete und hat sich durch seine Mitgliedschaft, durch die Teilnahme an Zusammenkünften und durch die Zahlung von Beiträgen hieran beteiligt. (§ 83 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 StGB.). Er war auf das Strafbare der Bestrebungen der WML durch die Äußerungen Miniböcks besonders hingewiesen. Es kann ihm daher nicht an der Einsicht gefehlt haben, daß er sich selbst strafbar machte. Die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, besaß er zweifelsfrei (§ 1 RWGG.).

ers an etw
und führ-
n Dienst-
böck öfter

X. Der Angeklagte Komaretho ist der uneheliche Sohn einer verstorbenen Jüdin und von deren späterem Ehemann als von ihm erzeugt anerkannt worden. Er gilt daher als Mischling. Er hat die Volks- und Hauptschule besucht; danach will er Musik studiert haben. Zuletzt hatte er Beschäftigung als Kraftfahrer.

Plänen der
cht haben.
rund zu der
die ille-
gung in der
Nr. 1 StGB.

Komaretho hat im Sommer 1943 auf Aufforderung Robert Pollaks an einem Ausflug der WML teilgenommen. Robert Pollak hat schon im Ermittlungsverfahren widersprechende Angaben darüber gemacht, ob dem Angeklagten Komaretho die hochverräterischen Ziele der WML bekannt geworden sind. Komaretho gibt wohl zu, daß er den Zusammenschluß der WML für verboten gehalten habe und daß er deswegen auch nicht öfter hingegangen sei. Hieraus war aber nicht mit genügender Sicherheit zu folgern, daß der Angeklagte das hochverräterische Vorhaben der WML erkannt und durch seine Teilnahme an dem Ausflug oder sonst gefördert hat. Der Angeklagte Komaretho war daher mangels ausreichenden Beweises freizusprechen.

erstorbenen
tentum ange-
1. Grades an
zwei Jahr
als Rastris
HJ an. Im
Schulhof
Eindruck d
und würde de

Gruppe

XI.

XI. Die Angeklagte Hertu Zorn ist die Tochter eines jüdischen Krankenkassenbeamten und einer Arierin. Sie hat die Volks- und Hauptschule besucht und das Pflichtjahr abgeleistet. Zuletzt war sie als Büroangestellte beschäftigt.

Schon im März 1943 hat sie den Aufruf des Repräsentationssekretärs in die Maschine geschrieben, später auch das Schriftstück über das Prädikat aktiv. Da der WML für diese Zeit hochverräterische Pläne nicht nachgewiesen sind, können Vorwürfe strafrechtlicher Art gegen die Angeklagte aus diesen Schreibarbeiten nicht hergeleitet werden.

Im Laufe des Sommers hat die Angeklagte an mindestens zwei Ausflügen der WML und an vier bis fünf Zusammenkünften ihres Bruders mit Andreasch, Horn und Robert Pollak in ihrer elterlichen Wohnung teilgenommen. Bei diesen Zusammenkünften war davon die Rede, daß man den heutigen Staat bekämpfen müsse. Im Laufe des Sommers zahlte die Angeklagte auch einmal 2 RM Beitrag.

Die Angeklagte gibt diesen Sachverhalt zu. Trotz ihrer Einlassung, daß sie bei politischen Gesprächen "eigentlich nicht" zugegen gewesen sei, erfordert es die Sachlage anzunehmen, daß ihr namentlich auf den Besprechungen in der elterlichen Wohnung der hochverräterische Charakter der WML klar geworden ist, mag sie sich auch an den Besprechungen aktiv nicht beteiligt haben.

Daß die Angeklagte durch ihre Anwesenheit bei den Besprechungen und durch ihre Teilnahme an den Ausflügen bewußt die hochverräterischen Bestrebungen der WML gefördert hat, hat der Senat nicht feststellen können. Auch die Beitragszahlung ist in diesem Sinne nicht zu werten, denn die Angeklagte behauptet unwiderlegt, das Geld zur Unterstützung mittelloser Ausflugsteilnehmer gegeben zu haben.

Die Kenntnis der Angeklagten von dem hochverräterischen Vorhaben der WML verpflichtete sie aber zur Anzeige. Die Angeklagte ist daher aus § 139 StGB. zu bestrafen, weil sie diese Anzeige unterlassen hat.

XII. Die Angeklagten Grünholz ist die Tochter eines jüdischen Angestellten einer Möbelfirma und Hauptmanns der Reserve, der jetzt als Tischler tätig ist. Ihre Mutter ist Arierin. Sie selbst hat die Volks-, Haupt-, Mittel- und eine Textilschule besucht und ist Textilezeichnerin.

Die Angeklagte, die großes Interesse für Sport hat, ist durch

die

die B
Sie h
und e
daß M
davon
dabei
einen
Absici
deter
trag.
schen
hatte.

bei de
dacht
die Be
te es
von de
aber t
macht
räteri
ist, d
sie au
glaubt
zur An

D
gleich
illega.
Angekl.
ausgeg.
aus eh.
Senat
ausgen
schub
Be

s jüdi-
Volks-
Zuletzt

tionsse-
iftstück
rräteri-
rechtli-
nicht her-

ns zwei Aus-
s Bruders
en Wohnung
eds, daß
mers zahlte

hrer Einlas-
cht" zugegen
hr nament-
er hochver-
sich auch

Besprechunge
chverräteri-
nicht fest-
Sinne nicht
, das Geld

en zu haben.
tschen Vor-
Angeklagte is
eige unter-

nes jüdischer
ve, der jetzt
selbst hat Ji
und ist Text
it, ist durch
die

die Braut des Angeklagten Horn, Fanto, in die WML eingeführt worden. Sie hat seit Frühjahr 1943 an 15 bis 20 Ausflügen teilgenommen, und erfuhr auf diesen von Andreasch und Horn sowie von der Fanto, daß Mitglieder geworben werden sollten. Sie hatte auch Kenntnis davon, daß die WML den nationalsozialistischen Staat bekämpfen und dabei mit einer Partei zusammengehen sollte, die stark genug wäre, einen Umbruch herbeizuführen. Endlich kannte die Angeklagte die Absicht der WML, die weiblichen Mitglieder für die Pflege "Verwundeter" auszubilden. Einmal zahlte sie auf einem Ausflug 3 RM Beitrag. Sie machte schließlich nicht mehr mit, weil ihr die politischen Redereien nicht paßten und weil sie anderen Anschluß gefunden hatte.

Die Angeklagte ist voll geständig bis auf ihre Einlassung, daß bei der Ausbildung von Krankenpflegerinnen nur an Sportunfälle gedacht gewesen sei. Diese Einlassung ist aber offenbar unwahr. Denn die Betreuung von Sportverletzten nennt man nicht, wie die Angeklagte es tun will, Pflege Verwundeter. Auch diese Angeklagte hat mithin von dem hochverräterischen Vorhaben Kenntnis gehabt. Der Senat trug aber trotz der großen Zahl der Ausflüge, die die Angeklagte mitgemacht hat, Bedenken festzustellen, daß die Angeklagte die hochverräterischen Ziele der WML zu fördern sich bewußt war. Unwiderlegt ist, daß es der Angeklagten auf sportliche Betätigung ankam und daß sie auch den Beitrag von 3 RM für die Unkosten der Ausflüge zu geben glaubte. Ihre Kenntnis von den Zielen der WML verpflichtete sie aber zur Anzeige. Sie ist daher aus § 139 StGB. zu bestrafen.

C. Die Strafzumessungsgründe.

Die WML bietet das Bild einer begrenzten Motiven erwachsenen, gleich einem Strohfeuer aufgeflamnten und schnell wieder erloschenen illegalen Bewegung. Die der Vorbereitung zum Hochverrat schuldigen Angeklagten haben ihre Tätigkeit bis auf Horn nach kurzer Zeit wieder aufgegeben, teils aus Angst, teils mangels eigener Initiative, teils aus ehrlicher Abkehr wie Robert Pollak. Bei dieser Sachlage hat der Senat nicht feststellen können, daß sich die Angeklagten, Horn nicht ausgenommen, bewußt waren, den Kriegsfeinden unseres Reiches Vorschub zu leisten.

Bei der Bemessung der zu verhängenden Strafen ist ferner berücksichtig

sichtigt worden: Die Angeklagten Andreasch, Horn, Wewerka und Robert Pollak sind gleich schuldig. Andreasch ist nicht nur der oberste Führer der WML gewesen, sondern auch ihr bedeutendster Kopf. Zu seinen Gunsten spricht, daß er die WML im September 1943 aufgelöst und sich seither nicht mehr illegal betätigt hat. Der Angeklagte Horn ist insbesondere als eifriger Werber hervorgetreten und hat auch nach der Auflösung die illegale Tätigkeit fortgesetzt. Er ist aber jünger und unreifer als Andreasch. Wewerka tritt hinter Andreasch und Horn an Tatkraft erheblich zurück. Er ist auch als Soldat nicht ohne Auszeichnung geblieben. Bei ihm wirkte jedoch sein dreistes und sinnloses Leugnen in hohem Maße straferschwerend. Robert Pollak ist die aktivste Persönlichkeit unter den Angeklagten und als solche die gefährlichste. Bei ihm kommt aber außer seinem freimütigen Geständnis in Betracht, daß er sich zu einer entschiedenen Abkehr durchgerungen und durch seinen Austritt aus der WML den Anstoß zu deren Auflösung gegeben hat. Unter Berücksichtigung der von den Angeklagten herbeigeführten Gefährdung der Staatssicherheit erschienen für die genannten vier Angeklagten je eine sechsjährige Zuchthausstrafe für angemessen.

Der Angeklagte Bauer hat sich intensiv, aber nicht führend, der Angeklagte Kurt Follak nur kürzere Zeit in der WML betätigt. Bei letzterem kam mildernd der Einfluß seines Bruders, erschwerend sein sinnloses Leugnen in Betracht. Gegen beide Angeklagte waren Zuchthausstrafen von drei bzw. 2 1/2 Jahren erforderlich.

Der Angeklagte Schulhof ist jugendlich. Er macht einen schwerfälligen und unreifen Eindruck. Die in seiner Tat hervortretenden schädlichen Neigungen sind nicht so groß, als daß ihre Bekämpfung durch eine notwendig erscheinende Freiheitsstrafe nicht gesichert wäre. Der Senat erachtete bei der Persönlichkeit des Angeklagten die erkannte Strafe für ausreichend.

Bei der Bemessung der aus § 139 StGB zu verhängenden Strafen hat der Senat durchweg keinen schweren Fall angenommen. Bei dem Angeklagten Schlesinger ist berücksichtigt worden, daß ihm die illegalen Absichten des Angeklagten Horn besonders deutlich zum Bewußtsein gekommen sind und daß er keinen verständlichen Grund hatte, die Anzeige zu unterlassen.

Die Angeklagten Herta Zorn und Grünholz, die einen geistig unselbständigen Eindruck beim Senat hinterließen, waren demgegenüber etwas milder zu bestrafen.

Neben

Neben den Zuchthausstrafen erschienen die erkannten Ehrenstrafen erforderlich (§ 32 StGB.). Die erlittene Haft ist gemäß § 60 StGB. auf die Freiheitsstrafen angerechnet worden. Die Kostenentscheidung ist auf Grund der §§ 465, 467 StPO. getroffen worden.

gez. Dr. Albrecht

Dr. Münstermann.

wert
bei-
und
i
ir
i
cht
lak
lche
3-
4
in-
ene
3-
ad
er-
n
g
t
n
dit-
e-
st-
di
n-
bar